

Beschlussvorschläge der Verwaltung

für die 32. ordentliche Hauptversammlung der
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
Studio 44 der Österreichischen Lotterien, Rennweg 44, 1038 Wien
9. Mai 2019, 14:00 Uhr (Wiener Zeit)



B E S C H L U S S V O R S C H L Ä G E D E R V E R W A L T U N G Z U D E N P U N K T E N D E R
T A G E S O R D N U N G G E M . § 1 0 8 A K T G

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 samt Lageberichten, dem Corporate Governance Bericht, dem Vorschlag für die Gewinnverwendung und dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2018

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.caimmo.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> eingesehen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2018 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Aus dem im Jahresabschluss der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 944.552.011,50 wird auf jede Aktie der Gesellschaft, die zum Dividendenstichtag (14. Mai 2019) dividendenberechtigt ist, eine Dividende von Euro 0,90 (neunzig Eurocent) ausgeschüttet und der verbleibende Teil des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorgetragen. Die Dividende ist am 15. Mai 2019 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag); Ex-Dividendtag ist der 13. Mai 2019.“

Hinweis

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge (11. April 2019) hat die Gesellschaft insgesamt 98.808.336 Stückaktien ausgegeben und zwar eingeteilt in 98.808.332 Inhaberaktien und vier Namensaktien. Die Gesellschaft hält per 11. April 2019 5.780.037 eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind, sodass auf die Gesamtzahl von 93.028.299 dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von insgesamt Euro 83.725.469,10 an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von Euro 860.826.542,40 auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Gesamtbetrag der Dividende ergibt sich somit durch Multiplikation des Betrages von Euro 0,90 (neunzig Eurocent) mit der Anzahl der Aktien der Gesellschaft, die am Dividendenstichtag dividendenberechtigt sind. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch ändern. Der Beschlussvorschlag wird in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst.

Soweit sich bis zum Tag der Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien verändert hat, wird der Beschlussvorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dahingehend modifiziert, dass der Betrag der Dividende je Aktie unverändert bleibt, während der Gesamtausschüttungsbetrag, der in die Gewinnrücklagen einzustellende Betrag und der Betrag des Gewinnvortrags entsprechend angepasst werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Vorstands der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2018 die Entlastung erteilt.“

5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2018

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2018 eine Vergütung in Höhe von insgesamt Euro 380.068,49 gewährt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz der Barauslagen eine jährliche Fixvergütung von Euro 30.000,00, der Vorsitzende das Zweifache und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Fixvergütung erhält. Zusätzlich zu der Jahresvergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder einer seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1.000,00 je Sitzungstag.“

Begründung:

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats setzt sich aus einem Grundbezug und davon abhängigen Zuschlägen für Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz sowie einem Sitzungsgeld je Sitzungstag zusammen. Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Betrag ergibt sich aus einem zum Vorjahr unveränderten Grundbezug von Euro 30.000,00, der unter dem Aspekt der Angemessenheit in einer Größenordnung liegt, welche die durchschnittliche Aufsichtsratsvergütung der ATX-Emittenten sowie

das Niveau der österreichischen Peer-Group berücksichtigt.

Für die Organe der CA Immobilien Anlagen AG sowie sämtlicher Tochtergesellschaften auf Ebene der CA Immobilien Anlagen AG besteht eine D&O-Manager-Vermögenshaftpflicht-Versicherung mit einem Deckungsumfang von Euro 50 Mio.; diese Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019

Auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b. H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 bestellt.“

Begründung:

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ist seit dem Geschäftsjahr 2017 als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft tätig.

Für 2019 gab der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats auf Grundlage der Ergebnisse eines Auswahlverfahrens gemäß Art 16 Abs 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erneut eine Empfehlung für Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ab. Der Aufsichtsrat schloss sich der Empfehlung des Prüfungsausschusses an und erstattet der Hauptversammlung gemäß Art 16 Abs 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 diesen Wahlvorschlag für den Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019.

Die Transparenzangaben der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. gemäß § 270 Abs 1a UGB sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlüsse:

- 1. „Die Zahl der von der Hauptversammlung der CA Immobilien Anlagen AG zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder wird von derzeit acht auf zukünftig sieben Mitglieder verringert.“*
- 2. „Frau Dr. iur. Monika WILDNER, geb. am 10. Dezember 1971, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.“*

3. „Herr Jeffrey Gordon Dishner, geb. am 15. September 1964, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.“

Begründung:

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Inhaber der vier Namensaktien sind berechtigt, je ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die übrigen Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Gemäß § 88 Abs 1 AktG darf die Gesamtzahl der per Namensaktien entsandten Mitglieder ein Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Hinzu kommen drei mittels Namensaktien entsandte Kapitalvertreter und vier nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandte Mitglieder.

Die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder Dipl. BW Gabriele Düker und Prof. Dr. Sven Bienert legten ihre Mandate per Ende Oktober 2018 nieder. Darüber hinaus hat Herr John Nacos erklärt, sein Aufsichtsratsmandat mit Beendigung der 32. ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Mai 2019 zurückzulegen.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr drei Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, nur zwei Mandate zu besetzen. Das dritte Mandat soll nicht nachbesetzt werden, sodass sich die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen von bisher acht auf sieben von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder reduziert, worüber vor den vorgeschlagenen Wahlen abzustimmen ist.

Die nachfolgenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Auf die CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar.

Derzeit setzen sich die neun Kapitalvertreter (davon sechs von der Hauptversammlung gewählte und drei mittels Namensaktien entsandte Mitglieder) aus sieben Männern und zwei Frauen zusammen; unter den vier Arbeitnehmervertretern sind drei Männer und eine Frau.

Die Mehrheit der Kapitalvertreter hat einen Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG erhoben, sodass es zur Getrennterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt.

Bei der Erstattung des Wahlvorschlags des Aufsichtsrats war daher zu beachten, dass unter den neun Kapitalvertretern, die sich nach der Wahl durch die Hauptversammlung aus sieben von der Hauptversammlung gewählten und zwei mittels Namensaktien entsandten Mitgliedern zusammensetzen werden, mindestens drei Frauen vertreten sein müssen, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher in Übereinstimmung mit § 10 Abs 1 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG iVm § 86 Abs 7 AktG vor, in der kommenden Hauptversammlung Frau Dr. iur. Monika Wildner und Herrn Jeffrey G. Dishner, der bis zum Zeitpunkt seiner Wahl durch die Hauptversammlung mittels Namensaktie Nummer 001 entsendet ist, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Sollte dieser Vorschlag die Zustimmung der Hauptversammlung finden, würde sich der Aufsichtsrat der CA Immo innerhalb der bestehenden satzungsmäßigen Grenzen (höchstens zwölf Kapitalvertreter) in Zukunft aus sieben von der Hauptversammlung gewählten und den mittels Namensaktien entsandten Kapitalvertretern zusammensetzen. Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsendeten Arbeitnehmervertreter.

Es ist vorgesehen, in der kommenden Hauptversammlung über jede zu besetzende Stelle gesondert abzustimmen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die ebenfalls samt Lebensläufen auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der vorgeschlagenen Kandidaten keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. die vorgeschlagenen Kandidaten zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei Erstattung dieses Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden: Wahlvorschläge von Aktionären samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG müssen für jede vorgeschlagene Person spätestens am 2. Mai 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 29. April 2019 zugehen müssen. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Informationen über die Rechte der Aktionäre verwiesen, die ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

8. Beschlussfassung über Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien, jeweils auch unter Ausschluss des (umgekehrten) Bezugsrechts der Aktionäre.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlüsse:

“1. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wobei der Bestand an zurückerworbenen Aktien 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als 30% unter und nicht höher als 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsenstage betragen. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die jeweiligen sonstigen Rückkaufsbedingungen festzusetzen. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art, insbesondere auch außerbörslich und/oder von einzelnen Aktionären und unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts erfolgen (umgekehrtes Bezugsrecht). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Auch die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig.

2. Das allgemeine Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre wird bei Verwendung der eigenen Aktien zur Unterlegung der auf Grundlage der Ermächtigung vom 7. Mai 2013 oder auf Grundlage der Ermächtigung vom 9. Mai 2018 begebenen Wandelschuldverschreibungen ausgeschlossen („Direktausschluss“).

3. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

Weiters wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigungen umfassen insbesondere die Veräußerung eigener Aktien auf eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken:

- i. um die Aktien gegen eine nicht in Barleistung bestehende Gegenleistung veräußern zu können, sofern dies zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen,*

- Betrieben, Teilbetrieben, Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften sowie von Immobilien und Immobilienportfolios im In- und Ausland dient;*
- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen; und*
 - iii. um die eigenen Aktien unter teilweise oder vollständigem Ausschluss des Wiederkaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) auf jede gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, wieder zu veräußern.*
- 4. Zudem wird der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Einziehung der eigenen Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.*
- 5. Die gegenständlichen Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.*
- 6. Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 3. Mai 2016 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigungen zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien werden in dem Ausmaß, in dem sie nicht ohnehin bereits durch Zeitablauf erloschen sind, widerrufen. Für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses anzuwenden.“*

Begründung:

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 8. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft (www.caimmo.com) veröffentlichten Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre beim außerbörslichen Erwerb eigener Aktien sowie zum Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot (§ 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG) verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

Wien, 11. April 2019